

Nr. 19.

Jagd-Edict vom 28. März 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens August Bischof zu Münster zc.  
 Thun kund und fügen hiemit Jedermannlichen zu wissen, was gestalt Wir zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, wie daß denen, von Uns und Unsern Herren Vorfahren an dasigen Unserm Hochstift Christmülden Andenkens, wegen des ohnberechtigten Jagens und Fischens, heilsamblich ausgelassenen, und überall publicirten Edicten und Verbotten, die schuldige Einfolge nicht geleistet, noch darauf mit behörigem Ernst und Nachdruck gehalten, sondern darwieder vielfältig gefrevelt werde; Wann wir nun einem solchen Ungehorsamb Leinewege nachsehen, sondern diesem eingerisenen ohnleidentlichen Mißbrauch allerdings abgeschafft und eingestellt wissen wollen; so gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unseren, so geist- als weltlichen Unterthanen, Civilbedienten, auch denen von der Miliz, und sonst männlichen, welche zum Jagen und Fischen nicht berechtigt seyn, daß sich des Jagens und Wilderfangs mit Hunden und Spionen, Schießgewehr, mit Garn und Netzen, auch des Fischen und Krebsen, wie das Namen haben mag, an ohnberechtigten Orten hinfüro gänzlich enthalten, und sich dessen keiner bei Vermeidung ohnausbleiblicher scharffer Ahndung unterfangen solle, allermassen die Civil-Personen, wan sie betreten werden, jedesmahls für haupts 10 Goldgülden Unserm Fisco zur Straff erlegen, die Oberoffiziere aber, auf den erstmahligem Betretungsfall, eines Monats Gage zum Behuf der Invaliden-Casse verlustig seyn, und andermahls ihre Cassation ohnfehlbar zu gewertigen haben, Unteroffiziere und gemeine Soldaten hergegen mit viermahligem Gasserlauffen abgestraffet werden, auch die wachhaltende Officier und Soldaten keinmandten von der Miliz ohne Vorzeigung eines Passes zum Thor hinaus passiren lassen sollen.

Wir wollen mithin Unsere, gegen Bürgere und Eingeseffene deren Städten und Wigboldten, welche die Jagensgerechtigkeit etwa hergebracht, und auf Nivieren und Wachen zu fischen berechtigt seyn unterm 7. Sept. 1719 und respective den 12. Januarii 1720 erlassene Landsherrliche Edicta und Befehle hiemit wohlernstlich wiederholet, erneuert, und dahin geschärffet haben, daß die Contravenienten im Betretungsfall fürhaupts jedesmahls mit 10 Goldgülden Straff Unserm Fisco verfallen seyn sollen.

Damit aber auch diesem Unsern Gebott und Verbott instänktig besser als bishero geschehen, nachgesehen und nachgelebt werde, so befehlen wir Unseren Beampten, Commendanten und Officieren, Richtern, Soggraffen, Wgtdten, auch denen Magistraten und Vorsteheren in Städten und Wigboldten hiemit gnädigst, auf dessen genaue Einfolg bey Vermeidung schwerer Verantwortung alles Ernstes zu halten, Woigtdte, Führer und Frohnen, auch Jäger und Forstbediente aber sollen bey höchster Ur-

gnad, auch Verlust ihrer Bedienungen auf die Contraventores und Uebertretere, die seyn civil oder Militar, genaue Acht haben, und diejenige, so in vorbedeuteter Mißhandlung ertapfet und betreten werden, nach Abnahm der Jagd- und Fischergeveitschaft, als Schießgewehr, Flinten, Netze und Garn, auch Todtschießung der Hunde, denen Beampten oder Richteren und Soggraffen sofort denunciren und andeuten, damit die Civil-Personen sofort mit obgemelter Geldt-Buß, oder wan sie solche Ohnvermögens halber nicht erlegen könnten, mit der Straff des Pfahls ohne Conwienz angesehen werden, sodan die etwa betretende Militar-Personen bey dem Landsherren selbst, oder bey der Generalität, und sonst commandirenden Officieren zu obbedeuteter Bestraffung ohne Anstand benennen und anbringen. Wir befehlen solchen allennach gnädigst, auf daß sich Keiner mit der Ohnwissenheit zu entschuldigen haben möge, daß dieses von denen Sargelen publicirt und an gewöhnlichen Orten affigirt werden solle. Unkenblich Unseres Hochfürstl. Handzeichens und begehrteten Secretts. Signatum Bonn den 28. Martii 1721.

Clemens August.

(L. S.)

Nr. 20.

Jagd-Edict vom 28. October 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens August Bischof zu Münster und Paderborn zc.

Fügen allen und jeden Unsern Civil und Militar Unterbedienten, sonsten insgemein allen unsern Adlichen Landsassen, Eingeseffenen und Unterthanen dieses Unseres Hochstifts und Fürstenthums Münster hiemit zu wissen: Nachdem in der That verspürt und angemerkt wird, daß nicht allein dem groben Wild, als Hirschen, Rehen und wilden Schweinen, sonderlich aber wann dasselbe aus Unseren Gehegten und Wildbahnen abstreicht, sondern auch dem kleinen Wild durch Hunde, schiefen, Strickslegen, und mehr andere verbotenen und unzulässigen Unternehmungen nachgestellt, dieselbe Hin und wieder geschossen, sogar an den Wildbahnen ohngeseuet gejagt, und durch die daselbst Loßgelassene Jagd- und andere Hunde das daselbst in Ruhe stehendes Wild geschreckt, auch in denen Wildbahnen durch ein und andere, als wären dieselbe Wandersleute und Passagiers, mit bei sich habenden Hunden und Spionen verfolgt, und daraus getrieben werden, woraus nicht allein lauter Unordnungen einreissen, sondern auch Unsere Gehegte und Wildbahnen ganz verwüßtet, und zumalen zu Grunde gerichtet werden; Wir aber zum praedjudicio Unserer von höchster Obrigkeit gegeben und befehlete Jagensgerechtigkeit solchem Frevel und Ungebühr länger zu sehn, nicht gemeint